

§ 18 BUV § 18

BUV - Brand- und Unfallbekämpfungsvorschrift

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Der Löschzug besteht aus dem Zugkommandanten und mindestens zwei Löschgruppen.

(2) Zur Unterstützung des Zugkommandanten kann dem Löschzug, insbesondere wenn dieser selbständig eingesetzt ist, ein Zugtrupp angegliedert werden. Dieser besteht mindestens aus dem Zugtruppkommandanten, einem Funker und einem Melder. Sofern der Zugkommandant keine andere Anordnung trifft, ist der Zugtruppkommandant zugleich Zugskommandant-Stellvertreter.

In Kraft seit 29.12.1995 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at